

Satzung des Maschinenring Haldensleben und Umgebung e. V.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsbereich, Erwerb der Rechtsfähigkeit

Die Unterzeichnenden dieser Satzung schließen sich mit Wirkung vom 15.05.1991 als Verein zu einem Maschinenring zusammen, der den Namen „Maschinenring Haldensleben und Umgebung e. V. führt und dessen Sitz Haldensleben ist.

Der Geschäftsbereich des Vereins ist das Gebiet des Landkreises Haldensleben und Umgebung.

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2

Zweck des Vereins

Der Maschinenring Haldensleben und Umgebung ist eine landwirtschaftliche Selbsthilfeeinrichtung von Inhabern landwirtschaftlicher Betriebe, Landmaschinenbesitzern sowie sonstigen für die Landwirtschaft tätigen natürlichen (insbesondere Lohnunternehmern) oder juristischen Personen, deren Betriebe im Geschäftsbereich des Maschinenringes liegen.

Der Maschinenring hat den Zweck, die Bewirtschaftung der angeschlossenen landwirtschaftlichen Betriebe zu verbessern, insbesondere die Nachteile kleinerer Betriebsstrukturen und ungünstiger Wirtschaftsgebiete auszugleichen und damit die Wirtschaftskraft aller Mitgliedsbetriebe zu stärken. Er soll hierdurch die gesamte Struktur des Gebietes den modernen technischen Verhältnissen anpassen sowie Kulturstand und Umwelt positiv beeinflussen.

§ 3

Vom Maschinenring werden folgende Aufgaben wahrgenommen:

1. Allgemeine Aufgaben

1. 1. Allgemeininformation und Weiterbildung der Mitglieder auf technischem und arbeitswirtschaftlichem Gebiet und Verbreitung des Kooperationsgedankens durch Tagungen, Lehrgänge, Rundschreiben, Lehrfahrten, Vorträge auf Dorfabenden und Versammlungen.

1. 2. Vorführungen und Versuchseinsätze neuer Maschinen sowie Erprobung neuer Arbeitsverfahren zur Vermeidung von Fehlinvestitionen.

1. 3. Verfügbarkeit der Organisation in Katastrophenfällen wie Waldbrände, Überschwemmungen, Dürreperioden etc.

2. Aufgaben gegenüber Einzelmitgliedern

2. 1. Organisation des überbetrieblichen Einsatzes von Maschinen der Mitglieder einschließlich der dazu notwendigen Abrechnungen.

2. 2. Technische Beratung der Einzelmitglieder bei Investitionen und bei Maschineneinsatz.

2. 3. Vermittlung gegenseitiger Arbeitshilfe und Organisation des Einsatzes von Betriebshelfern in den Mitgliedsbetrieben bei Sozial- und Notfällen.

2. 4. Vermittlung von landwirtschaftlichen Produkten und Bedarfsgütern wie wirtschaftseigene Futtermittel, Gülle, Klärschlamm etc.

Der Maschinenring arbeitet in seiner Beratungstätigkeit nach den Richtlinien des Landes Sachsen-Anhalt. Für die Koordinierung mit der örtlichen Wirtschaftsberatung ist die von der Landesregierung hierzu bestimmte Stelle zuständig. Der Maschinenring verfolgt keinerlei Gewinnabsichten, eigenwirtschaftliche oder Erwerbszwecke, insbesondere nicht den Erwerb von Saatgut, Düngemitteln, Pflanzenschutzmitteln, Schmier- und Betriebsstoffen von Maschinen und deren Ersatzteilen zum Zwecke der Weiterveräußerung und der Vermittlung.

§ 4

Mitglied können alle Landwirte und Landmaschinenbesitzer werden, die ihren Wohnsitz oder Betriebsfläche im Bereich des Maschinenringes haben sowie sonstige Personen und Institutionen, die sich die Förderung des Maschinenringes angelegen sein lassen. Die Mitgliedschaft erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung, über deren Annahme der geschäftsführende Vorstand entscheidet..

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben ein Anrecht darauf, dass ihnen der Maschinenring im Rahmen des Möglichen und des Zumutbaren Hilfe vermittelt. Die Mitglieder sind verpflichtet, freie personelle und maschinelle Kapazität durch Vermittlung des Maschinenringes zum Einsatz zu bringen und auf gleichem Wege in Anspruch zu nehmen. Nur wenn eine Vermittlung durch den Maschinenring nicht möglich ist, ist das Mitglied in Angebot und Nachfrage freigestellt. Die Abrechnung unter Mitgliedern darf nur in der von der Mitgliederversammlung beschlossener Form erfolgen.

§ 6

Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a.) durch Austritt
- b.) durch Tod
- c.) durch Ausschluss

Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Wahrung einer Kündigungsfrist von 12 Monaten, frühestens jedoch zum Schluss des 2. vollen Kalenderjahres nach dem Eintritt in den Maschinenring möglich. Die Austrittserklärung muss durch eingeschriebenen Brief erfolgen. Führt beim Tode eines Mitgliedes der Erbe oder wirtschaftliche Nachfolger den Betrieb weiter, so kann er an dessen Stelle durch schriftliche Erklärung Mitglied werden und ist nicht verpflichtet, eine gegebenenfalls bestehende Eintrittsgebühr zu zahlen.

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann mit sofortiger Wirkung oder zum Schluss eines Kalenderjahres durch die Mitgliederversammlung erfolgen. Der Auszuschließende ist vom Vorsitzenden von dem vorgesehenen Ausschluss unter Angabe der Gründe zu unterrichten. Vor der Beschlussfassung ist ihm Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der geschäftsführende Vorstand kann in dringenden Fällen einem Mitglied aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung die Berechtigung zur Teilnahme an der Betriebshilfe und der Maschinenringarbeit entziehen. Er kann weiterhin einem Mitglied mit sofortiger Wirkung die Berechtigung zur Inanspruchnahme solange entziehen, als bei ihm ausgeführte oder auszuführende Arbeiten mangels Deckung des Kontos nicht verrechnet werden konnten bzw. können. Vor der Entscheidung des geschäftsführenden Vorstandes ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft haben der Ausscheidende bzw. seine Erben keinen Anspruch an das Vereinsvermögen.

§ 7

Organe des Maschinenringes

Organe des Maschinenringes sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der Vorsitzende

§ 8

Mitgliederversammlung

Die Mitglieder wirken an der Gestaltung und Entwicklung des Maschinenringes durch Beschlüsse der Mitgliederversammlung mit. Die Beschlussfassung erfolgt durch Wahlen und Abstimmung.

Der Mitgliederversammlung obliegt als oberstes Organ des Maschinenringes:

- a) die Wahl des Vorstandes
- b) die Wahl der Kassenprüfer
- c) die Beschlussfassung über Änderung der Satzung
- d) die Festsetzung der von den Mitgliedern zur Deckung der Kosten des Ringes zu leistende Zahlungen
- e) die Beschlussfassung über die Höhe der Verrechnungssätze
- f) die Genehmigung des Geschäftsberichtes, des Jahreskassenabschlusses und des Haushaltsvoranschlags
- g) die Entlastung des Vorstandes und des Geschäftsführers
- h) die Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern

- i) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- j) die Entgegennahme von Berichten über die Tätigkeit des Geschäftsführers

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn mindestens $\frac{1}{4}$ der Mitglieder es schriftlich verlangen. Die Einladung der Mitglieder zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich spätestens 2 Wochen vor dem Versammlungstermin unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Entscheidend ist das Datum des Poststempels, bei anderer Überbringung der Zeitpunkt der Aushändigung.

Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erscheinenden Mitglieder beschlussfähig.

Anträge zur Erweiterung der Tagesordnung sollen mindestens 3 Tage vor dem Versammlungstermin beim Vorstand schriftlich eingereicht werden. Tagesordnungspunkte, die den Mitgliedern nicht mindestens 2 Tage vor der Sitzung mitgeteilt wurden, dürfen nur behandelt werden, wenn kein anwesendes Mitglied widerspricht.

§ 9

Wahlen und Abstimmungen (Beschlussfassungen)

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Eine Vertretung ist nur durch schriftlich bevollmächtigte Familien- oder Betriebsangehörige zulässig.

Die Stimme wird in der Regel durch Heben der Hand abgegeben. Geheime Abstimmungen erfolgen durch Abgabe eines Stimmzettels. Sie finden dann statt, wenn der Vorstand es beschließt oder wenn mindestens 10 Mitglieder es beantragen. Die Wahl hat geheim zu erfolgen.

Über den Ausschluss von Mitgliedern oder Enthebung von Vorstandsmitgliedern soll geheim abgestimmt werden.

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Stimmenmehrheit. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Erhält im ersten Wahlgang keiner der Bewerber die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt. Bei Stimmengleichheit erfolgt ein neuer Wahlgang.

Eine Änderung der Satzung und eine Auflösung des Maschinenringes muss mindestens von $\frac{2}{3}$ der erschienenen Mitglieder gebilligt werden. Satzungsänderungen und Auflösung müssen auf der Tagesordnung angekündigt worden sein.

Sind auf der zum Zwecke der Auflösung des Maschinenringes einberufenen Mitgliederversammlung nicht $\frac{3}{4}$ aller Mitglieder vertreten, entscheidet über die Auflösung eine neue Mitgliederversammlung, welche sofort unter Wahrung einer Frist von einer Woche einberufen ist, mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

§ 10

Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem ersten stellvertretenden Vorsitzenden, dem zweiten stellvertretenden Vorsitzenden und sechs Beisitzern.

Der Vorsitzende sowie der erste und zweite stellvertretende Vorsitzende bilden den geschäftsführenden Vorstand.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB, Abs. 2 ist der Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der erste oder zweite stellvertretende Vorsitzende.

Sind in einem Maschinenring mehrere Lohnunternehmer als Mitglied, so ist aus dieser Gruppe einer in den Vorstand zu wählen. Der Vorstand wird auf die Dauer von 3 Geschäftsjahren durch Mitgliederversammlung gewählt. Jedes Jahr scheidet aus dem geschäftsführenden und dem Gesamtvorstand $\frac{1}{3}$ der Vorstandsmitglieder aus. In den ersten beiden Jahren werden die Ausscheidenden durch Los bestimmt. Ist die Zahl nicht durch drei teilbar, so scheidet im dritten Jahr der Rest aus. Wahl durch Zuruf ist zulässig, wenn die Mitgliederversammlung dieses beschließt. Wiederwahl ist zulässig. Der geschäftsführende Vorstand wird vom Gesamtvorstand gewählt. Auch hier ist Wiederwahl zulässig. Eine Abberufung von Vorstandsmitgliedern ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zulässig. Mindestens $\frac{2}{3}$ der Vorstandsmitglieder müssen selbstständige Landwirte sein. Der Vorstand hat alle Aufgaben wahrzunehmen, die nach der Satzung nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

Ihm obliegen insbesondere:

- a.) die Organisation der Geschäftsführung
- b.) die Einstellung, Beaufsichtigung und Entlassung des Geschäftsführers
- c.) die Feststellung der Anstellungsbedingungen für den Geschäftsführer
- d.) die Einberufung der Mitgliederversammlung
- e.) die Vorlage des Jahresberichtes und der Jahresabschlussrechnung
- f.) die Vorlage des Haushaltsvoranschlages

Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden mindestens einmal jährlich einberufen. Die Ladungsfrist soll mindestens eine Woche betragen, in besonderen Eilfällen 24 Stunden. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie muss die gefassten Beschlüsse enthalten sowie vom Vorsitzenden unterschrieben sein. Sie ist den Mitgliedern des Vorstandes zur Kenntnis zu bringen.

Die Vertretungsmacht des Vorstandes gilt im Innen- und Außenverhältnis, sie wird insoweit eingeschränkt, als sie den Maschinenring rechtsgeschäftlich, lediglich bis zu einer Höhe von 10.000,00 DM verpflichten kann.

Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Der Vorstand kann für alle Tätigkeiten für den Verein eine angemessene Vergütung erhalten.

§ 11

MR Berater

Der vom Vorstand berufene MR Berater leitet die Geschäftsstelle des Maschinenringes. Er arbeitet nach der vom Vorstand erlassenen Geschäftsordnung.

Der MR Berater nimmt an den Mitgliederversammlungen und an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil. Die Anstellung und Vergütung der Angestellten des Maschinenringes werden – soweit nicht Sondervereinbarungen getroffen werden – in Angleichung des Bundesangestelltentarifes vorgenommen.

Der MR Berater hat als Fachberater mit den übrigen Beratungskräften und den entsprechenden Organisationen seine Tätigkeit mit diesen abzustimmen. Er hat die Richtlinien zu beachten, die Seitens des Landes für die Beratung ausgegeben werden.

Der Geschäftsführer ist verpflichtet, an den vom Land angesetzten Lehrgängen und Schulungstagungen im Einvernehmen mit dem Vorstand teilzunehmen.

§ 12

Protokollführung

Über alle Mitgliederversammlungen und Vorstandsitzungen sind vom Schriftführer Protokolle zu führen. Sie haben im einzelnen auszuweisen:

- a.) Art und Zeitpunkt der Einladung
- b.) Ort, Beginn und Ende der Versammlung
- c.) Name des Leiters der Versammlung
- d.) Gegenstand und Ergebnis der Beratung
- e.) Wortlaut und Abstimmungsergebnis der gefassten Beschlüsse

Gefasste Beschlüsse sind am Schluss der Versammlung zu verlesen und zu bestätigen. Über ihre Durchführung ist erforderlichenfalls in der nächsten Versammlung zu berichten. Die Niederschrift ist von dem Protokollführer sowie dem Leiter der Versammlung zu unterzeichnen und in der folgenden Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu bringen.

§ 13

Kassenprüfung

Die ordentliche Mitgliederversammlung bestellt zwei Rechnungsprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen und nicht Mitglieder des Maschinenringes zu sein brauchen. Die Rechnungsprüfer haben das Rechnungswesen des Maschinenringes, insbesondere Kasse und Belege zu überprüfen. Sie berichten dem Vorstand und der Mitgliederversammlung schriftlich über das Ergebnis ihrer Prüfung.

Wenn Unregelmäßigkeiten festgestellt werden, haben die Prüfer den Vorstand unverzüglich zu benachrichtigen. Sie können jederzeit die sofortige Einberufung der Mitgliederversammlung verlangen.

Es ist jedes Jahr ein Rechnungsprüfer neu dazu zu wählen.

§ 14

Rechtsbeziehungen

Abgesehen von der Vermittlungstätigkeit des Maschinenringes entstehen bei der Gewährung von personeller und maschineller Hilfe Rechtsbeziehungen nur unmittelbar zwischen demjenigen, der die Hilfe gewährt und demjenigen, der sie in Anspruch nimmt.

§ 15

Beiträge, Vermittlungsgebühren und Entgelte

Nach dem Beschluss der Mitgliederversammlung sind ggf. Eintrittsgelder, Beiträge und Vermittlungsprovisionen an den Maschinenring zu zahlen.

Die Kosten des Ringes werden aus den von der Mitgliederversammlung festgesetzten zu leistenden Zahlungen der Mitglieder ggf. aus zweckgebundenen öffentlichen Beihilfen bestritten.

Dabei sind die Eintrittsgelder zum Erwerb der Mitgliedschaft und der Grundbeitrag als reine Mitgliedsbeiträge anzusehen. Diese Beiträge decken die in § 3 Abs. 1.1. – 1.3. aufgeführten allgemeinen Leistungen des Geschäftsbereiches ab. Für die vermittelnde und einzelberatende Tätigkeit des Geschäftsführers (§ 3 Abs. 2.1. – 2.3., 2.4.) wird eine von der Mitgliederversammlung festgelegten Provision erhoben.

Wer Hilfe gewährt oder in Anspruch nimmt, ist verpflichtet, bei Vereinbarung des Entgeltes die vom Vorstand erlassenen Richtlinien zu beachten. Die Bezahlung des vereinbarten Entgeltes darf nur in der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Form erfolgen. Die Vereinsmitglieder bevollmächtigen den Maschinenring, für die Dauer ihrer Mitgliedschaft die Eintrittsgelder, Beiträge und Vermittlungsgebühren sowie die Bezahlung des Entgeltes für die zwischen den Mitgliedern geleistete Hilfe durch Bankanweisung von den benannten Konten zu veranlassen. Fällige Mitgliedsbeiträge, Vermittlungsgebühren und Entgelte können durch den Maschinenring den einzelnen Mitgliedern auch in Rechnung gestellt werden. Auf etwaige Einwendungen aus § 181 BGB wird ausdrücklich verzichtet. Außergewöhnliche Aufwendungen im Interesse einzelner Mitglieder sind von diesen zu erstatten.

§ 16

Haftung

Für Verbindlichkeiten des Maschinenringes – gleich aus welchem Rechtsgrund – haftet nur das Vereinsvermögen. Irgendeine Haftung des Maschinenringes, die sich aus der Betriebshilfe ergeben könnte, ist ausgeschlossen. Gegen auftretende Risiken aller Art sichern sich die Mitglieder selbst. Für Schäden an Maschinen übernimmt derjenige die Haftung, der die Hilfe gewährt, es sei denn, dass das Mitglied, welches die Hilfe in Anspruch nimmt, schuldhaft einen Schaden an der Maschine herbeigeführt hat.

Die Haftung der Vorstandsmitglieder ist auf Vorsatz bzw. grober Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 17

Vermögen

Das Vermögen des Maschinenringes ist gemeinschaftliches Vermögen der Mitglieder. Im Falle der Auflösung hat die Mitgliederversammlung, die den Auflösungsbeschluss gefasst hat, auch zugleich über die Verwendung des nach der Liquidation verbleibenden Restvermögens zu beschließen.

§ 18

Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins

Beschlüsse über Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins bedürfen der Genehmigung des Registerrechtes.

Der Vorsitzende ist ermächtigt, etwaige Änderungen der Satzung, die anlässlich der Eintragung vom Registerrecht verlangt werden, durchzuführen.

§ 19

Beschluss

Die Mitgliederversammlung beschließt, dass der Maschinenring Ausgaben für Repräsentationen wie zum Beispiel Jubiläen, Beratungen oder ähnliche Anlässe, nach dem Sparsamkeitsprinzip tätigen darf, wenn nach der Richtlinie über die Gewährungen von Zuwendungen zur Förderung von Maschinenringen mit hauptamtlichem Maschinenring-Berater im Land Sachsen-Anhalt (Rd. Erl. Des ML vom 30.11.1994 LSA 6/1996 S. 120) die öffentlichen Mittel (Förderung) weniger als 50 v. H. betragen. Diese Aufwendungen werden aus den Mitgliedsbeiträgen finanziert.